

Ordnung der Kindertageseinrichtungen für

Kindertageseinrichtung	Träger

Bildungs- und Betreuungsvertrag, Kita-Ordnung und Anlagen

Die vorliegende Kita-Ordnung ist eine verbindliche Anlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Verbindliche Anlagen dieses Vertrages sind außerdem folgende Dokumente:

- Anlage 1: Buchungsvereinbarung
- Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung
- Anlage 3: Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung der Eltern gemäß §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 5: Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 6: Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 7: Pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Anlage 8: Einwilligung zum Informationsgespräch mit der vorherigen Kindertageseinrichtung
- Anlage 9: Einwilligung zum Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule
- Anlage 9a: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Anlage 10: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Anlage 11: Einwilligung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) außerhalb der Kindertageseinrichtung
- Anlage 12: Medikamentenverabreichung
- Anlage 13: Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Anlage 14: Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs
- Anlage 15: Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, Masern, Nachweis Masernschutz
- Anlage 16: Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

Erläuterungen

Kita

„Kita“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Eltern

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. (§ 1626 Abs. 1 BGB), insbesondere auch

- Einen Vormund gemäß § 1793 BGB
- Eine Pflegerin/ein Pfleger gemäß §§ 1909, 1915 BGB

Träger

Der Träger ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, der die Einrichtung betreibt.

Sehr geehrter Eltern,
wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet haben und heißen Sie und Ihr Kind herzlich willkommen.
Bildung, Erziehung und Betreuung – dafür haben Sie uns Ihr Kind anvertraut. Damit dies gelingt, ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig.
Mit dieser Kita-Ordnung, die Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages ist, wollen wir Ihnen eine Orientierung in wichtigen pädagogischen und inhaltlichen Fragen zu organisatorischen Angelegenheiten geben.

Die Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft

Katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Passau sind ein Angebot der Kirche und der Caritas für Kinder und Familien, das Eltern unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit schätzen.

Die Familie ist die erste und grundlegende Bildungsinstitution des Kindes – seine erste und wichtigste Lebenswelt. Katholische Tageseinrichtungen unterstützen und begleiten Familien in ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Eigenprägung erhalten Sie durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Als katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Passau orientieren wir uns an einem Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung, das grundgelegt ist im christlichen Verständnis der Personenwürde des Kindes und verschiedene Wertzugänge und Welterfahrungen beinhaltet.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Passau sind Teil der Pfarrgemeinde und somit in die kirchliche Gemeindegarbeit einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

Ihre katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Passau

§ 1. Anmeldung und Aufnahme des Kindes, Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

1.1 Aufnahme des Kindes

- 1.1.1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung, die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Bedingungen informiert. Das Kind kann in Absprache mit dem pädagogischen Personal besuchsweise die Einrichtung kennenlernen, sofern der Ablauf in der Einrichtung dadurch nicht gestört wird (Schnupper- oder Besuchskinder).
- 1.1.2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Eltern. Erst dann besteht ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes ist dem Träger vorbehalten. Er kann diese Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren und geeignete Aufnahmekriterien gemeinsam mit dem Elternbeirat festlegen.
- 1.1.3. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

1.2. Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

- 1.2.1. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- 1.2.2. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September sechs Jahre alt werden, teilen die Eltern spätestens bis zum 31. März verbindlich mit, ob eine Rückstellung vom Schulbesuch erfolgt. Sollte die Rückstellung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden, kann ein Kindergartenplatz für ein weiteres Kindergartenjahr nicht garantiert werden.
- 1.2.3. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Bildungs- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

1.2.4. Der Träger ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
- den Mitarbeitenden auf Grund von unangemessenem Verhalten der Eltern (z.B. Bedrohungen) oder von unangemessenen Äußerungen (z.B. Beleidigungen, Rufschädigungen) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.
- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird.
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen.

§ 2. Buchungszeit, Öffnungs- und Schließzeiten, Elternbeitrag, Mitteilungspflichten

2.1. Buchungszeit

2.1.1. Über die tägliche Buchungszeit wird zwischen den Eltern und dem Träger eine Buchungsvereinbarung (vgl. Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) getroffen. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in der Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien.

2.1.2. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht. (Art. 21 Abs. 4 S. 5 BayKiBiG)

Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

Montag bis Freitag täglich Uhr bis Uhr.

Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden.

(Anmerkung: Für Krippen, reine Nachmittagsgruppen und Horte können abweichende Mindestbuchungszeiten festgelegt werden, wobei die einschlägigen förderrechtlichen Regelungen zu beachten sind, vgl. insbes. § 24 f. AVBayKiBiG. Bei der Festlegung abweichender Mindestbuchungszeiten für weitere Einrichtungsteile sind auch diese in die Kita-Ordnung aufzunehmen.)

Mindestbuchungszeit für Krippe:

Montag bis Freitag täglich Uhr bis Uhr.

Als Mindestbuchungszeit gilt eine Betreuungszeit von Stunden.

- 2.1.3. Die in der Buchungsvereinbarung vereinbarte tägliche Buchungszeit gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Während der Eingewöhnung des Kindes kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- 2.1.4. Möchten die Eltern während des Kita-Jahres die Lage der Buchungszeit ändern oder die Buchungszeit erhöhen, ist dies dem Träger mit einer Frist von zwei Monat zum Monatsende schriftlich im Voraus mitzuteilen. Der Träger entscheidet, ob die gewünschte Änderung der Buchungszeit möglich ist. Der Träger kann die Änderung der Buchungszeit insbesondere wegen nicht ausreichend vorhandener personeller Kapazitäten ablehnen. Eine Änderung der Buchungszeit ist erst dann wirksam, wenn als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung zwischen Träger und Eltern neu vereinbart wurden.
- 2.1.5. Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen. Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

2.2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.2.1. Das Kita-Jahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- 2.2.2. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung sind:

Montag	von	bis
Dienstag	von	bis
Mittwoch	von	bis
Donnerstag	von	bis
Freitag	von	bis
Samstag	von	bis
- 2.2.3. Die Einrichtung ist an maximal 30 Werktagen im Kalenderjahr geschlossen (sogenannte Schließtage). Zusätzlich sind fünf weitere Schließtage möglich, die der Fortbildung des pädagogischen Personals dienen.
- 2.2.4. Öffnungszeiten und Schließtage werden vom Träger gemeinsam mit der Leitung und mit Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kita-Jahres, durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2.5. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Einrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden in solchen Fällen umgehend über den Grund der Schließung und deren voraussichtliche Dauer informiert. Ansprüche der Eltern auf Rückerstattung der Betreuungsgebühren, Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder Schadensersatz bestehen nicht.

2.3. Elternbeitrag

- 2.3.1. Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- 2.3.2. Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe der Elternbeitragsvereinbarung (vgl. Anlage 2 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) in elf oder zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich zum Elternbeitrag können Beiträge für Mittagsverpflegung etc. entstehen.
- 2.3.3. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- 2.3.4. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiter zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, wenn und soweit diese nicht von der Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z.B. Staat oder Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen an den Träger gezahlt werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Elternbeitragsschuldner.
- 2.3.5. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens zum 10. des Monats auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- 2.3.6. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, Mahngebühren zu erheben.
- 2.3.7. Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag und andere Gebühren auch während des laufenden Kita-Jahres neu zu bestimmen. Die Anpassungen sind den Eltern in Textform mitzuteilen und werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, welcher auf die Mitteilung folgt.
- 2.3.8. Die Eltern können bei der jeweils zuständigen Behörde einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Bis zur Vorlage eines positiven Bescheides des Kostenträgers beim Träger oder bei der Leitung bleiben die Eltern verpflichtet, die geschuldeten Elternbeiträge selbst zu entrichten.

2.4. Mitteilungspflichten

- 2.4.1. Die Eltern sind gemäß Art. 27 BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 - Name, Vorname und Anschriften der Eltern
 - Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
 - Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

- 2.4.2. Neben den gesetzlichen Mitteilungspflichten sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendige Eigenheiten des Kindes (z.B. Allergien) mitzuteilen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten.
- 2.4.3. Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 26a und 26b BayKiBiG).
- 2.4.4. Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.5. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private und gegebenenfalls berufliche Telefon- und/oder Handynummern anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.6. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen, spätestens zu Beginn der individuellen Buchungszeit am ersten Tag des Fernbleibens.

§ 3. Zuschuss zum Elternbeitrag

- 3.1. Seit 01.04.2019 leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt derzeit monatlich 100,00 € und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss wird direkt an den Träger ausbezahlt und mit dem jeweils zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet. Ein gegebenenfalls überschießender Betrag verbleibt beim Träger.
- 3.2. Seit 01.01.2020 können Eltern von Krippenkindern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt, einen Zuschuss zum Krippenbeitrag bei der zuständigen Behörde beantragen. Die Beantragung obliegt anders als beim Beitragszuschuss den Eltern.
- 3.3. Sollte der Freistaat Bayern diesen Zuschuss nicht mehr gewähren oder nicht mehr in dieser Höhe übernehmen, so müssen die Kosten für die Betreuung von den Eltern übernommen werden.

§ 4. Ordnung und pädagogische Konzeption, Zusammenarbeit mit Eltern und Elternbeirat, Kinderschutz und Gesundheit

4.1. Ordnung und pädagogische Konzeption

- 4.1.1. Die Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und die pädagogische Konzeption sind in ihren jeweiligen Fassungen verbindlichen Bestandteile des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- 4.1.2. Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtungen auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, z.B. durch Aushang in der Einrichtung, bekannt gegeben
- 4.1.3. Zum Bildungs- und Betreuungsvertrages samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- 4.1.4. Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

4.2. Zusammenarbeit mit Eltern und Elternbeirat

- 4.2.1. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Diese Partnerschaft kann unterschiedliche Formen annehmen, sei es in Elterngesprächen, Entwicklungsgesprächen oder Elternveranstaltungen. Eine offene, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit mit den Eltern stärkt auch die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher und trägt zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung bei.
- 4.2.2. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung gemäß Art. 14 BayKiBiG ein Elternbeirat eingerichtet. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.
- 4.2.3. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
- 4.2.4. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- 4.2.5. Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.
- 4.2.6. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG).

- 4.2.7. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- 4.2.8. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

4.3. Kinderschutz

- 4.3.1. Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9b BayKiBiG).
- 4.3.2. Danach sind die pädagogischen Fachkräfte gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 4.3.3. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen einzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.
- 4.3.4. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Die gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

4.4. Gesundheit

- 4.4.1. Pädagogische Mitarbeitende klären die Kinder angemessen über die Gefahren des Rauchens und anderer Suchtgefahren auf und tragen dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben.
- 4.4.2. Das vom Träger erlassene Rauchverbot für alle den Kindern zugänglichen Räume und den Außenbereich der Kita für die pädagogischen Mitarbeitenden und für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung aufsuchen, wird dabei aktiv umgesetzt.

§ 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag bedarf der Schriftform. Das Schrifterfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- 5.2. Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 9a, 10 und 11 des Bildungs- und Betreuungsvertrages erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- 5.3. Sollte eine Bestimmung des Bildungs- und Betreuungsvertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Bildungs- und Betreuungsvertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

§ 6. Bildungs- und Betreuungsvertrag, Kita-Ordnung und Anlagen

- 6.1. Die vorliegende Kita-Ordnung ist eine verbindliche Anlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Verbindliche Anlagen dieses Vertrages sind außerdem folgende Dokumente:

- Anlage 1: Buchungsvereinbarung
- Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung
- Anlage 3: Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung der Eltern gemäß §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage 5: Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung(LMHV) in der Kindertageseinrichtung
- Anlage 6: Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 7: Pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Anlage 8: Einwilligung zum Informationsgespräch mit der vorherigen Kindertageseinrichtung
- Anlage 9: Einwilligung zum Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule
- Anlage 9a: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Anlage 10: Einwilligung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Anlage 11: Einwilligung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) außerhalb der Kindertageseinrichtung
- Anlage 12: Medikamentenverabreichung
- Anlage 13: Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Anlage 14: Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs
- Anlage 15: Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, Masern, Nachweis Masernschutz
- Anlage 16: Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

§ 7. Früherkennungsuntersuchung (oder Vorsorgeuntersuchungen), Impfschutz, Umgang mit Erkrankungen Aufsicht, Gesetzliche Unfallversicherung und Haftung

7.1. Vorsorgeuntersuchungen und Impfschutz

- 7.1.1. Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- 7.1.2. Ferner sind die Eltern aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen.
- 7.1.3. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes muss außerdem vorgelegt werden:
- der schriftliche Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

7.2. Umgang mit Erkrankungen

- 7.2.1. Für Kindertageseinrichtungen als Gemeinschaftseinrichtungen finden verschiedene Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Anwendung.
- 7.2.2. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o. ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Einrichtungsleitung das Kind von der Betreuung ausschließen oder die Betreuung von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Etwaige Kosten tragen die Eltern. Eine weitergehende Belehrung hierzu ist in der Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“ enthalten.
- 7.2.3. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. ist das Kind ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, ein Kind mit solchen ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.2.4. Personen, die an einer ansteckenden Erkrankung leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- 7.2.5. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten) sind der Leitung mitzuteilen.
- 7.2.6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

7.3. Aufsicht

- 7.3.1. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung liegt bei den Eltern bzw. den von den Eltern bestimmten bring- oder abholberechtigten Personen.
- 7.3.2. Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen dürfen, ist im Voraus eine entsprechende schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich. Der Träger geht dabei gemäß den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Soweit die Eltern die Aufsichtspflicht für den Weg von und zur Einrichtung auf eine andere Person übertragen wollen, ist sicherzustellen, dass diese Person selbst verkehrstüchtig und in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter zwölf Jahren sind als Aufsichtspersonen für Kinder im Vorschulalter nur im Ausnahmefall geeignet.
- 7.3.3. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung liegt auch dann bei den Eltern, wenn das Kind den Weg vereinbarungsgemäß allein zurücklegt oder mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel befördert wird. Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Träger ist nur dann denkbar, sofern der Träger den Bus stellt.

- 7.3.4. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von den Eltern bestimmte abholberechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
- 7.3.5. Nehmen Kinder in den Räumlichkeiten der Einrichtung auf Wunsch oder Veranlassung der Eltern an Angeboten von externen Dritten teil, liegt die Aufsichtspflicht für die Dauer des Angebots bei dem externen Dritten. Eine Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht für die Dauer des Angebots nicht.
- 7.3.6. Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Weihnachtsfeier, Martinsumzug, Sommerfest), an denen die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Begleitperson zusammen mit dem Kind teilnehmen, liegt bei den Eltern bzw. der Begleitperson. Eine Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht bei solchen Veranstaltungen nicht.

7.4. Gesetzliche Unfallversicherung

- 7.4.1. Kinder sind während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 a SGB VII (Sozialgesetzbuch 7) gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz bei Unfällen besteht während der gesamten Betreuungszeit. Hierzu zählen der pädagogische Alltag sowie die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen. Versicherungsschutz besteht ebenfalls auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung.
- 7.4.2. Alle Unfälle, die sich auf den unmittelbaren Wegen zu und von der Kindertageseinrichtung ereignen, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- 7.4.3. Gesetzlich unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit dem Träger und den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

7.5. Haftung

- 7.5.1. Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 7.5.2. Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 8. Information über Foto, Film und Tonaufnahmen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung

- 8.1. Das Anfertigen von Bild-, Film- und Tonaufnahmen zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung oder zur Weitergabe an die Eltern bedarf in der Regel der Einwilligung der Eltern, siehe. Anlage 11 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag.

§ 9. Schweigepflicht und Datenschutz

- 9.1. Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4; VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.
- 9.2. Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
- 9.3. Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet, personenbezogene Daten des Betroffenen im Falle des fehlenden Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes bei der Aufnahme in die Einrichtung oder einer meldepflichtigen Erkrankung während der vertraglichen Laufzeit an das Gesundheitsamt gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz weiterzugeben.
- 9.4. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.
- 9.5. Eine Weitergabe von Daten an Grundschulen (Informationsbogen zur Vorbereitung der Einschulung - Übergabebogen) oder Fachdienststellen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

Inkrafttreten

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Grundlegende Texte für diese Kita-Ordnung sind:

Bayerisches Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
Kita-Ordnung. Ordnung für bayerische Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft,
21. überarbeitete Auflage, Juni 2019
Trägerhandreichung KiTa-Ordnung Diözese Regensburg